

Antrag auf



EIGENBETRIEB STADTWERKE
OESTRICH-WINKEL

- Anschluss an die Abwasseranlage
- Herstellung Änderung
einer Anschlussleitung an die Abwasseranlage (Sammelleitung)
- Beseitigung einer Anschlussleitung
- Zustimmung zur Änderung der Entwässerungsanlagen im
Grundstück

Objektangaben:				
_____			_____	
Strasse / Hausnummer			Ort / Ortsteil	
_____	_____	_____	_____	_____
Flur	Flurstück(e)	Grundstücksfläche	Art der Bebauung (z.B. EFH, MFH)	Anz. Wohneinheiten

Antragsteller:				
_____		_____	_____	
Nachname, Vorname		Telefon / Mobil:	E-Mail	
_____	_____	_____		
Postleitzahl	Ort	Straße / Hausnummer		

Eigentümer (wenn vom Antragsteller abweichend):			
_____		_____	
Nachname, Vorname		Straße / Hausnummer	
_____	_____		
Postleitzahl	Ort		

Es ist bei den Planungen darauf zu achten, dass grundsätzlich eine Einleitbeschränkung von 12l/s*ha (12 Liter pro Sekunde pro Hektar), in den Baugebieten Fuchshöhl und Scharbel 10 l/s*ha (10 Liter pro Sekunde pro Hektar) besteht. Es sind geeignete Versickerungs-/ Rückhaltemaßnahmen vorzusehen und nachzuweisen.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Lagepläne und Schnitte mit Einzeichnung aller Entwässerungseinrichtungen, Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück einschl. Höhen, Dimensionen, Rückstausicherung, Rückhaltemaßnahmen.
- Die Rückstauenebene ist zeichnerisch darzustellen.
- Lageplan z.B. 1:250, der die befestigten Flächen auf dem Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden darstellt. Es sollen alle befestigten Flächen ersichtlich sein, mit Erklärung der Befestigungsart und wo/wie das Regenwasser abgeleitet wird. Zisternen bzw. Regenauffangbehälter > 1 m³ sind in den Lageplan einzuzeichnen.
- Flächen, die in den Kanal entwässern sind mit Buchstaben zu versehen und in diesem Formular in der Tabelle der betreffenden Befestigungsart einzutragen.
- Dachflächenüberstände sind bei den Flächenermittlungen zu berücksichtigen.
- Bei Grundstücken mit einer Abflusswirksamen Fläche > 800 m² ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 einzureichen (s. Merkblatt Überflutungsnachweis Seite 6).

Weitere notwendige Angaben:

geplante Dimensionierung der Anschlussleitung _____ DN

auf dem Grundstück ist bereits ein Kanalanschluss vorhanden: ja nein

Angaben zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr

Art der Fläche	angeschlossene Flächen (z.B. A, B, C)	Summe angeschlossene Flächen (m ²)	Faktor	berechnet werden (m ²)
Geschlossene Dachfläche (z.B. Ziegel, Bitumenbahnen, Schiefer)			1,0	
Kies- bzw. Gründach mit Aufbaudicke bis 10 cm			0,5	
Gründach mit Aufbaudicke ab 10 cm			0,3	
Beton-, Schwarzdecke wasserundurchlässig			1,0	
Pflaster mit Fugenverguss			1,0	
Pflaster, Platten, Verbundsteine (ohne Fugenverguss) Fugenbreite bis 15 mm			0,7	
Pflaster, Platten, Verbundsteine (ohne Fugenverguss) Fugenbreite über 15 mm			0,6	
Wassergebundene Decke aus Kies, Splitt, Schlacke			0,5	
Porenpflaster oder ähnliches wasserundurchlässiges Pflaster (mit Nachweis)			0,4	
Rasengittersteine			0,2	
Summe				

Angaben zu Zisternen (Retention und Regenwassernutzung)

Volumen _____ m³ davon Retention _____ m³

angeschlossene Fläche /n _____ (Bezeichnung z.B. A,B,C)
 _____ m²

Überlauf in den Kanal Ja Nein Drosselabfluss _____ l/s

Verwendung des Niederschlagswassers

zur Gartenbewässerung

als Brauchwasser (s. Entwässerungssatzung, bei Neubauten muss ein Verbrauchszähler eingebaut werden)

Zeitpunkt des Anschlusses bzw. der Änderung der versiegelten Flächen _____
 (Datum)

Die aktuelle Entwässerungssatzung der Stadt Oestrich-Winkel und die Merkblätter (Anlage 1-3) sind zu beachten.

Bei Errichtung eines Gewerbeobjekts:

- Maximaler Wasserverbrauch _____ l/s
- Einbau von Fett- oder Benzinabscheidern _____ m³ Fassungsvermögen

Die Anschlussleitung (Leitung von der Sammelleitung im öffentlichen Verkehrsraum bis zur Grundstücksgrenze) wird von einem Vertragsunternehmen der Stadt Oestrich-Winkel hergestellt, repariert, geändert bzw. erneuert. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Grundstücksentwässerungsanlagen (alle Entwässerungsleitungen innerhalb des Grundstückes) nach dem Stand der Technik von einem Fachbetrieb ausführen zu lassen und zu betreiben.

Die Schritte zum Kanalhausanschluss:

1. Bitte den Antrag ausfüllen und einschließlich der Anlagen an die Stadtwerke Oestrich-Winkel senden.
2. Sie erhalten eine Genehmigung.
3. In Abstimmung zwischen Ihnen und unserer technischen Abteilung wird eine Tiefbaufirma für alle Tiefbauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beauftragt sowie der Ausführungstermin abgestimmt.
4. Nach Ausführung der technischen Arbeiten werden die Fremdleistungen mittels Bescheid mit Ihnen abgerechnet.
5. **Bei Neuanschluss wird ggf. die Zahlung eines erstmaligen Anschlussbeitrages bei Ihnen eingefordert.**

Die Antragsunterlagen sind vom Eigentümer oder eines berechtigten Dritten unterzeichnet 1-fach analog sowie 1-fach digital in ausreichender Auflösung und gut lesbar einzureichen.

Ich/wir bestätige(n) die Richtigkeit der obigen Angaben und verpflichte(n) mich/uns, die Kosten für die Herstellung der Abwasseranschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum einschließlich der Wiederherstellung des früheren Zustandes zu übernehmen. Ebenfalls verpflichte(n) ich/wir mich/uns die Angaben über zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr, die bei Antragsstellung nicht angegeben werden konnten, unverzüglich beim Einzug (Brauchwassernutzung, Dachflächen) bzw. nach Bauende (Herstellung Einfahrten, Parkplätze, Wege, Terrassen o.ä.) nachzureichen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/ Grundstückseigentümers

Auskunft erteilt der Eigenbetrieb der Stadtwerke Oestrich-Winkel unter stadtwerke@oestrich-winkel.de

Eingangskontrolle (Von den Stadtwerken auszufüllen):

	Digital	Analog	Qualitätsprüfung
Vollständig ausgefüllt und unterzeichnet			
Vollmacht (falls Antragsteller nicht Eigentümer)			
Planunterlagen Entwässerung Lagepläne			
Planunterlagen Entwässerung Schnitte			
Angaben zum Rückstauschutz			
Angaben zu Retention und Einleitmenge			
Korrekte Rückstauebene			



Merkblatt für die Entwässerung von Grundstücken

Die Planung, der Bau und der Betrieb von Grundstückentwässerungsanlagen muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Vermeidung der Einleitung von nicht notwendigen Abwassermengen erfolgen. Aus diesem Grunde sind bei der Planung folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Anschluss von Drainagen an die Entwässerungsanlage ist grundsätzlich nicht zulässig.
2. Regenwasser darf nicht über fremde Grundstücke, insbesondere über Straßen/ Gehwege entwässern.
3. Der Versiegelungsgrad des Grundstücks ist möglichst gering zu halten.
4. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist zu bewirtschaften (d.h. zu versickern und/oder zu verbrauchen).
5. Die Zufahrten/ Zuwegungen sind mit sickerfähigem Pflaster zu versehen.
6. Für alle Grundstücke gelten Einleitbeschränkungen für das Niederschlagswasser, es gilt eine Einleitbeschränkung von 12 l/s*ha (Liter pro Sekunde mal/pro Hektar), **in den Baugebieten Fuchshöhl und Scharbel 10 l/s*ha**. Hierfür sind geeignete Rückhaltevorrückungen einzuplanen wie z.B. Dachbegrünung, Rückhaltezysternen, Versickerungsrigolen. Hierfür kann das „Merkblatt Berechnung Rückhaltevolumen“ von der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel, Rubrik Abwasser heruntergeladen werden.
7. Alle Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberkante) müssen gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation gesichert werden.
8. Ein Kontrollschacht ist für Zwecke der Wartung und Inspektion an der Grundstücksgrenze anzuordnen.
9. Vor Anschluss an das Kanalnetz muss ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag kann auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel unter der Rubrik Abwasser abgerufen werden
Hier sind alle notwendigen Pläne und Berechnungen für den Antrag auf Anschluss an die Abwasseranlage aufgeführt.
10. Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche > 800 m² ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 einzureichen. Das Merkblatt kann auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel unter der Rubrik Abwasser abgerufen werden.

Folgende Kosten können anfallen:

1. Kanalanschlussbeitrag für den erstmaligen Anschluss an das Kanalnetz
2. Kosten für die Herstellung der Kanalhausanschlüsse vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze

Auskunft erteilt der Eigenbetrieb der Stadtwerke Oestrich-Winkel → stadtwerke@oestrich-winkel.de

Hinweis Versickerung:

Die zentrale Versickerung von Flächen durch z.B. Rigolen ist anzeigepflichtig. Hierfür ist die Untere Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, 06124/510-465 zuständig. Dies gilt nicht für Sicker- oder Ökopflaster, da hier eine großflächige Versickerung stattfindet.

Hinweis Änderungen am Bestand:

Änderungen am Entwässerungssystem sind anzeigepflichtig. Auch bei einer antragsfreien Maßnahme sind die geänderten versiegelten Flächen eigenverantwortlich mit dem aktuellen Selbsterklärungsbogen anzuzeigen.

Alle Formulare und Informationen sind jederzeit, in Ihrer aktuellen Version, zugänglich unter:
www.oestrich-winkel.de/stadtverwaltung/buerger-service/wasser-und-abwasser



Merkblatt Berechnung Rückhaltevolumen

Es ist bei den Planungen darauf zu achten, dass grundsätzlich eine Einleitbeschränkung von 12l/s*ha (12 Liter pro Sekunde pro Hektar) und in den Baugebieten Fuchshöhl und Scharbel 10 l/s*ha. besteht. Es sind geeignete Versickerungsmaßnahmen bzw. Rückhaltemaßnahmen vorzusehen und nachzuweisen!

Die unschädliche Rückhaltung muss auf der Fläche des eigenen Grundstückes, z.B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet sind oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltezysternen, Rückhaltebecken oder Stauraumkanäle, erfolgen.

Hinweis zu den Berechnungsgrundlagen bzw. vorzulegende Unterlagen:

- Die Berechnungsgrundlagen sind nachvollziehbar anzugeben und einzeln aufzuschlüsseln.
- Es sind ausschließlich die Abflussbeiwerte C zur Ermittlung des Regenwasserabflusses aus der DIN 1986-100, Tabelle 9 zu verwenden. Die Berechnung des Rückhaltevolumens ist unter der Hinzuziehung der **Gleichung 22 nach DIN 1986-100** bei **einem 5-jährigen Regenereignis** mit den Werten der 5 bis 30-minütigen Regenereignissen durchzuführen. Der **größere** dieser Werte für $V_{rück}$ ist maßgebend.
- Die folgenden Regenspenden $r(D,T)$ in l/s*ha gem. KOSTRA-DWD von Oestrich-Winkel sind zu verwenden:

$D_{[min]}$	T=2	T=5	T=30	T=100
5	222	304	464	571
10	168	222	328	400
15	137	179	263	319
20	116	152	223	270
30	90	119	174	211

- Der Berechnung ist ein Lageplan mit Darstellung des Einbauortes der Rückhaltezysterne bzw. der Fläche auf der $V_{Rück}$ realisiert wird, beizufügen.

Hinweis bei Versickerungen:

Sind zentrale Versickerungsmaßnahmen durch z.B. Rigolen vorgesehen, sind diese anzeigepflichtig. Hierfür ist die Untere Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, Frau Zörb, 06124/510-465, zuständig.

Dies gilt nicht für Sicker- oder Ökopflaster, da hier eine großflächige Versickerung stattfindet.



Merkblatt Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100

Mit dem Entwässerungsantrag ist für Grundstücke **über 800 m²** abflusswirksame Fläche ein Überflutungsnachweis gemäß **DIN 1986-100** einzureichen.

Zur Genehmigung des Entwässerungsantrages ist der Überflutungsnachweis verpflichtend notwendig.

Für die Differenz der auf der befestigten Fläche des Grundstückes anfallenden Regenwassermenge ($V_{\text{rück}}$ in m³) zwischen dem mindestens 30 jährigen Regenereignis und dem 2 jährigen Bemessungsregen muss der Nachweis für eine schadlose Überflutung des Grundstückes erbracht werden (**Gleichung 20 der DIN 1986-100**).

Ist ein außergewöhnliches Maß an Sicherheit erforderlich (z.B. Tiefgarage, Wohnraum in Kellergeschossen, tieferliegende Freisitze an Gebäuden mit Fenstern) erforderlich, ist eine Jährlichkeit des Berechnungsregens von 100 Jahren zu wählen.

Sind die Grundleitungen nach DWA-A 118: 2006, Tab.4 bemessen, so kann statt des Bemessungsabflusses der - meist größere- maximale Abfluss der Grundleitungen bei Vollfüllung angesetzt werden (**Gleichung 21 der DIN 1986-100**).

Sollen Rückhalteräume bei vorhandenen Einleitungsbeschränkungen bemessen werden, ist die **Gleichung 22 nach DIN 1986-100** anzuwenden.

Die unschädliche Überflutung muss auf der Fläche des eigenen Grundstückes, z.B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet sind, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken, Stauraumkanäle, erfolgen.

Hinweis zu den Berechnungsgrundlagen bzw. vorzulegende Unterlagen:

- Die Berechnungsgrundlagen (Werte der verwendeten Formel) sind nachvollziehbar anzugeben und einzeln aufzuschlüsseln.
- Es sind ausschließlich die Abflussbeiwerte C zur Ermittlung des Regenwasserabflusses aus der DIN 1986-100, Tabelle 9 zu verwenden.
- Bei Verwendung von Gleichung 21 ist der Wert der Grundleitung bei Vollfüllung **Q_{voll} in l/s** anzugeben. Es ist eine Berechnung für die Regendauer **D= 5, 10 und 15 Minuten** durchzuführen. Der **größere** dieser drei Werte für $V_{\text{rück}}$ ist maßgebend.
- Bei Verwendung von Gleichung 22 ist der Wert des Drosselabflusses **Q_{Dr} in l/s** anzugeben.
- Die folgenden Regenspenden $r(D,T)$ in l/s ha gem. KOSTRA-DWD von Oestrich-Winkel sind zu verwenden:

$D_{[\text{min}]}$	T=2	T=5	T=30	T=100
5	222	304	464	571
10	168	222	328	400
15	137	179	263	319
20	116	152	223	270
30	90	119	174	211

- Der Berechnung ist ein Lageplan mit Darstellung der Fläche auf der $V_{\text{rück}}$ realisiert wird, beizufügen.